

30
29
23. Januar 1943

Institut für mittelalterliche Geschichte,
geschichtliche Hilfswissenschaften
und geschichtliche Landeskunde

Marburg, den 16. Januar 1943
Kugelgasse 10
Fernruf 2531

Lieber Herr Mayer !

Zu Ihrer Anfrage betr. Honorierung von Herrn Fink kann ich Ihnen Folgendes mitteilen. Die Bearbeitung des Martin-Repertoriums hat ganz darauf beruht, dass Herr F. ausschliesslich für diesen Zweck jahrelang aus seiner Braunsberger Professur mit dem Genuss der vollen Bezüge beurlaubt wurde. Infolgedessen kam, da er auf Dienst-, nicht auf Werkvertrag arbeitete, eine besondere Honorierung eigentlich überhaupt nicht in Frage, zumal bei Abschluss des Vertrags meines Erinnerns damit gerechnet wurde, dass der Text des Werkes während der Bearbeitung druckfertig werden würde. Herr F. hat damals auch selbst für den Text nur ein ganz kleines Honorar, und zwar für die erst hinter den Urlaub fallende Druckkorrektur, gewünscht; so wurde in beiderseitigen Einverständnis dafür der Betrag von 20 RM, für das Register dagegen, das ebenfalls ganz aus der Beurlaubungszeit herausfiel, ein bedeutend höherer Betrag festgesetzt (hier sollte ihm übrigens auch noch eine Hilfskraft gestellt werden). Heute ist der Stand der Dinge freilich etwas anders. Nicht nur die Drucklegung sondern auch die Schlussredaktion grosser Teile des Manuskripts hat sich - ja bei dessen riesigem Umfang kein Wunder - weit über den endgiltigen Ablauf des Urlaubs trotz dessen wiederholter Verlängerung hinausgezogen, sodass Herr F. seitdem zweifellos zusätzliche Arbeit geleistet hat. Ich würde es darum schon für billig halten, wenn ihm das ja eigentlich nur für Korrekturen gedachte Bogenhonorar etwas erhöht würde - falls Geld da ist; dieser Punkt war im früheren Stadium, wo ich neben der Beurlaubung auch noch den Druckzuschuss vom Ministerium erwirken musste, natürlich sehr prekär. - Über den Hergang der Verhandlungen mit Herrn F., der sich ja deutlich in den Akten spiegelt, weiss Herr Förster Bescheid. - Was die Honorierung von Tellenbach durch mich betrifft, so ist sie unter der Voraussetzung erfolgt, dass die geleistete Arbeit nach der römischen Dienstzeit T.s falle. Ob früher beim römischen Institut Doppelhonorierungen (nach Dienst- und Werkvertrag!) vorgekommen sind, habe ich damals nicht ausdrücklich feststellen können, da aus der Zeit vor dem Commissorium Engel so gut wie keine Akten vorhanden waren. Ich würde das für eine ungerichtfertige Bevorzugung der an sich schon besser gestellten römischen Mitarbeiter vor den Monumentisten gehalten und nicht fortgesetzt haben.

Mit den besten Grüßen: Heil Hitler !

Ihr E. Fink